

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

**NEW EAST PROMOTION
Sascha Evers & Lars Krüger GbR
(fortan AG)**

**zur Verwendung gegenüber Auftragnehmern
(fortan AN)**

Stand 01.10.2002

1.

New East Promotion ist eine Promotion- Event- und Hostessenagentur, welche sich überwiegend mit der Konzeptionierung und Durchführung von Marketing- und Verkaufsmaßnahmen im weitesten Sinne befasst. Weiterhin wird die Personalvermittlung in verschiedenen gewerblichen Bereichen und die Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen betrieben. Dazu gehören auch Auftragsabwicklungen, die nur bedingt mit der eigentlichen Tätigkeit assoziiert werden.

2

AN und AG stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Die Gestaltung der Arbeitszeiten, des Einsatzortes und des Arbeitsplatzes ergeben sich durch die spezifischen Umstände des Einsatzes. Der AN wickelt für den AG einzelne Aufträge ab. Eine Verpflichtung zur weiteren Erteilung von Aufträgen seitens der AG oder der Annahme von weiteren Aufträgen seitens der AN besteht nicht. Der AN verpflichtet sich, auch anderen Auftraggebern seine Leistungen anzubieten, um nicht in einem Scheinselbstständigkeitsverhältnis zum AG zu stehen.

3.

Der AN handelt im Falle der Auftragsannahme auf eigenes Risiko. Der AN hat alle erforderlichen Versicherungen im Vorfeld abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Für durch den AN verursachte Ansprüche gegenüber Dritten, haftet der AG in keiner Weise. Der AN erklärt, das er im Besitz eines Gewerbescheines ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Leistungen abführt.

4.

Die Auftragsvergabe durch den AG erfolgt im Einzelfall durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag, im Regelfall jedoch per E-Mail oder telefonisch. Mündliche oder Zusagen per E-Mail erzeugen einen rechtskräftigen Vertrag zwischen AG und AN. Diese Verträge unterliegen den vereinbarten Bedingungen unter den Folgepunkten. Die Nachweispflicht über das Nichtzustandekommen eines Vertrages obliegt dem AN.

5.

Der AN ist verpflichtet, erteilte Aufträge höchstpersönlich auszuführen. Sollte er sich zur Erfüllung eines Auftrages eines Erfüllungsgehilfen bedienen, so hat er dessen fachliche Qualifikation sicherzustellen. Zur Wahrung etwaiger Vergütungsansprüche, ist der Einsatz eines Erfüllungsgehilfen in jedem Fall dem AG im Vorfeld des Auftrages anzuzeigen. Der AN haftet gegenüber dem AG in vollem Umfang für das Verhalten des Erfüllungsgehilfen. Auch die Erfüllungsgehilfen sind dem AG gegenüber weisungsunterworfen. Das Abführen evtl. anfallender Steuern, Sozialabgaben oder Versicherungsbeiträgen o.ä. obliegt dem AN.

6.

Die Bezahlung durch den AG erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages. Grundlagen hierfür sind:

- a. die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages incl. ausgefüllter Berichtsbögen
- b. Besuch aller Schulungen und Castings etc.
- c. Rechnungslegung innerhalb 7 Tage nach Aktionsende (incl. etwaiger Belege)
- d. Rückgabe aller zur Verfügung gestellten Aktionsmaterialien und Kleidung
- e. Vorliegen eines ausgefüllten Personalbogens und Kopie eines Gewerbescheins

7.

Sollte eine oder mehrere Voraussetzungen hiervon durch den AN nicht erfüllt werden, so erlischt sein Vergütungsanspruch ganz oder teilweise. Der AN ist nicht berechtigt, Aktionsmaterial oder Kleidung oder sonstige Aktionsgegenstände zurückzuhalten, um diese anderweitig einzusetzen oder somit eventuelle Vergütungsansprüche durchzusetzen.

8.

Die Bezahlung richtet sich stets nach den spezifisch ausgemachten Vergütungen des Auftrages. Bei Aktionsausfall oder Verschiebung des Auftrages trägt der AG keine Ausfalleistungen wie Honorare, Telefonkosten oder Reisekosten. Eine Stornierung des Auftrages durch den Kunden zieht automatisch eine Kündigung des Vertrages zwischen AG und AN nach sich. Eine Stornierung des Auftrages durch den AG bis 48 Stunden vor Aktionsbeginn zieht ebenfalls keinerlei Ansprüche des AN nach sich. Ein Ausgleichsanspruch des AN in Form neuer Aufträge entsteht nicht.

9.

Für den Fall der Nichterfüllung des Auftrages durch den AN entsteht dem AG ein Schadenersatzanspruch in Höhe der vereinbarten Vergütung. Ausgenommen hiervon ist der nachgewiesene Krankheitsfall des AN. Absagen für übernommene Aufträge, die weniger als 7 Tage vor Aktionsbeginn dem AG zur Kenntnis gebracht werden, ziehen einen Schadenersatzanspruch des AG in Höhe der entstehenden Kosten für die Neuvergabe nach sich.

10.

Mit Annahme eines Auftrages erklärt der AN, das er für den betreffenden Kunden nicht auf eigene Rechnung oder eigenen Namen arbeitet oder arbeiten wird. Es wird ausdrücklich untersagt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, für den Kunden tätig zu werden. Nachfolgende Aufträge sind grundsätzlich über den AG abzuwickeln. Im Falle der Zuwiderhandlung macht der AG einen Schadenersatzanspruch in Höhe des entgangenen Gewinns geltend.

11.

Mit Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der AN, ihm übergebene Aktionsmaterialien sorgsam zu behandeln und gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt aufzubewahren. Beschädigungen oder Zerstörung von Aktionsmaterialien, soweit sie über übliche Gebrauchsspuren bei sachgemäßer Handhabung hinausgehen, ziehen einen zumindest teilweisen Verlust des Vergütungsanspruches nach sich. Der AN verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über ihm anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG und des Kunden Stillschweigen zu bewahren. Eine Verletzung dieser Pflicht ist strafbar und zieht rechtliche Verfolgung nach sich.

12.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Ergänzungen oder Nebenabreden im Einzelfall bedürfen ebenfalls der Schriftform.

13.

Diese AGB sind ausdrücklicher Bestandteil jedes Einzelvertrages (auch des mündlichen) zwischen AG und AN. Mit der Aufnahme in die Mitarbeiterdatei des AG erkennt der AN diese an. Die AGB sind über die Homepage des AG zu beziehen und liegen in den Geschäftsräumen des AG zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden Sie in Schriftform zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Erweiterungen der AGB werden gesondert zur Kenntnis gegeben.

14.

Gerichtstand für alle aus diesen Bedingungen entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Leipzig, sofern im Einzelfall kein anderer Gerichtstand vereinbart wird.